



A) Festsetzungen

- 1) Das Bauland wird nach § 9 BBauG und § 3 BauNVO als reines Wohngebiet festgesetzt. Kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig. Alle übrigen im § 3 Abs. 3 BauNVO bezeichneten Anlagen sind im reinen Wohngebiet allgemein zulässig.
- 2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 BauNVO sind nicht zulässig.
- 3) Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von Mülltonnen unterliegen nicht dieser Beschränkung.
- 4) Kleingaragen können an den Grundstücksgrenzen errichtet werden. Insoweit werden die Abstandsflächen abweichend von Artikel 6 Absatz 3 und 4 der BayBO festgesetzt.
- 5) Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1 m Höhe über Straßenerkante bezogen auf die Fahrbahnmitte freizuhalten.
- 6) Das Maß der baulichen Nutzung wird zwingend auf 2 Vollgeschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf max 0,4 Die Geschosflächenzahl wird auf max 0,7 festgesetzt. Dachform: Satteldach; Dachneigung: 34°; Wandhöhe: max 6,50 m;
- 7) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungspläne und Baulinien.

C) Verfahrenshinweise

Die Gemeinde Unterschleißheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.9.1968..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Unterschleißheim, den 27.5.1969.....  
(Bayer)  
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschluß vom 11.4.1969... Nr. II/2c-IV.B.5-6102 M30-6 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Unterschleißheim, den 27.5.1969.....  
(Bayer)  
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 28.4..... bis 5.5.1969..... im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22.4.1969.ortsüblich durch Anschlag..... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Unterschleißheim, den 27.5.1969.....  
(Bayer)  
1. Bürgermeister

Aufstellung - Änderung  
Beseitigung - Aufhebung  
genehmigt mit RE vom 11.4.69  
Nr. II/2c-IV.B.5-6102 M30-6  
Regierung von Oberbayern  
Stockert

B) Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- Baulinien
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Gebäudestellung und Firstrichtung
- Flächen für Garagen
- Flächen für Doppelgaragen
- 2 Vollgeschosse (zwingend)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Öffentliche Parkflächen
- Maßangabe in Metern
- Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 142/2 Plan Nr.
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- Grundstücksgrenzen die entfallen sollen
- neue Grundstücksgrenzen

Die Gemeinde Unterschleißheim beschließt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 461) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - (Plan ZVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan Nr. 1..... als Satzung

Gefertigt: Mai 1967  
Geändert: 6 Mai 1968  
Geändert: 7 Mai 1969

Der Planfertiger: Ing. Karl Statzberger  
8044 Lohhof  
Frühlingstraße 5  
Tel. 320008

Planbezeichnung: Östlich der Stockersiedlung

Beb Pl. 44